

# Neue Entwicklungen zum Beihilfenbegriff - insbesondere zu vollmundigen "Garantieversprechen" des homo politicus

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. iur. Christian Koenig  
Ringvorlesung 30. November 2010, Frankfurt/Oder

# Vortragsgliederung

1. Schwerpunkt: Wann erfüllt eine Inaussichtstellung von staatlichen Fördermaßnahmen den Beihilfentatbestand?
  - Grundsätzliches
  - Urteil des EuG vom 21. Mai 2010 in der Rechtssache *France Télécom* (verb. Rs. T-425/04, T-444/04, T-450/04 u. T-456/04)
2. Die staatliche Zurechenbarkeit nach „Wienstrom“
3. Beihilfentatbestände im Rahmen parafiskalischer Finanzierungsregelungen

# Inaussichtstellung von staatlichen Fördermaßnahmen - Problemaufriss und praktische Relevanz

## Problemaufriss:

- Staatliche Stelle stellt Unternehmen Übernahme staatlicher Garantie bzw. Gewährung von Fördermitteln in Aussicht, Umsetzung der angekündigten Maßnahme folgt erst später
  - Ankündigung bereits Begünstigung?
  - Staatlichkeitsmerkmal?

## Praktische Relevanz

- **1. Verfahrensrechtlicher Aspekt:** *Neue* oder bereits *eingeführte* (*nicht notifizierte, rechtswidrige*) Beihilfe?
  - Festlegung Zeitpunkt Begünstigungseintritt maßgeblich, wenn Fördermaßnahme zunächst nur in Aussicht gestellt u. Anmeldung erst später (aber noch vor Auskehr der Mittel) erfolgt → Maßnahme = *bereits eingeführte, nicht notifizierte und damit rechtswidrige Beihilfe ohne feste Prüfungsfristen* gem. Art. 10 ff. VerfVO? ODER
  - Ankündigung noch keine beihilfenbegründende Wirkung? → Anmeldung erst bei Durchführung erforderlich und gem. Art. 4 Abs. 5 VerfVO innerhalb der Zweimonatsfrist zu bewerten?

# Inaussichtstellung von staatlichen Fördermaßnahmen - Fortsetzung prakt. Relevanz

2. Bestimmung Höhe etwaiger **Zinslast** (in Rückforderungsfällen) bzw. (Stichwort: staatliche Garantien) Festlegung **Prämienhöhe**:

- → Art. 14 Abs. 2 VerfVO: Zinszahlungspflichtung beginnt mit Zeitpunkt, ab dem rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger „zur Verfügung stand“

→ Frage:

Dabei anknüpfen an **Begünstigungswirkung** (und damit ggfs. bereits Verzinsungspflicht bei Inaussichtstellung der Beihilfe) ODER

an (späteren) Zeitpunkt der **Auskehr der Mittel**?

→ Hier: Zeitpunkt maßgeblich, an dem **exakter Betrag der Beihilfe feststeht** (und – dazu gleich! – eine rechtsverbindliche Erklärung der beihilfengewährenden Stelle vorliegt), da nur dann Zinshöhe überhaupt bestimmbar

- Prämienleistung bereits **mit Zeitpunkt der Übernahme der Garantie** zu beginnen → da bereits dann –nicht erst bei Auszahlung– wirtschaftlicher Vorteil zur Entstehung gelangt (Ziffer 2.1 Bürgschaftsmitteilung)

## EuGH-Verfahren *Österreich/Kommission* 2001 (Rs. C-99/98)

Verfahrensgegenstand: Beihilfencharakter von schriftlicher Förderzusage Österreichs zugunsten Siemens OHG

- Förderzusage gestellt unter Bedingung der Genehmigung durch KOM → zunächst keine Notifizierung erfolgt → KOM erfuhr aus Presseberichten vom Fördervorhaben Österreichs → Österreich erklärt, Ankündigung hatte wegen Abhängigkeit von Genehmigung „lediglich vorläufigen Charakter“
- KOM: Förderzusage bereits neue (rechtswidrige) Beihilfe, da Ankündigung rechtsverbindlich und (laut Presse) zunächst unbedingt war → „Durchführung der Maßnahme“ bereits mit deren Ankündigung → *Durchführung* = nicht nur Gewährung d. Beihilfe, sondern auch nach Verfassungsvorschriften des Mitgliedstaats erfolgende *Einführung eines gesetzgeberischen Mechanismus*, der Beihilfengewährung ohne Erfordernis weiterer Formalitäten gestattet → KOM: schriftliche Förderzusage Österreichs hat **dieselbe Wirkung wie ein eine Beihilfe einführendes Gesetz**, da sie Behörde zur Beihilfengewährung verbindlich verpflichtete

**EUGH**: Kein Beweis für Unbedingtheit seitens der KOM; → Grds. bedeutet Abhängigkeit von KOM-Genehmigung: Es liegt **gerade keine verbindliche Förderungsusage** vor → EuGH: Sobald aber Inaussichtstellung verbindlich ist, liegt darin Begünstigung gem. Art. 107 Abs. 1 AEU liegen (sofern kein Begünstigungsausschluss gem. *private investor test*)

## Teracom-Entscheidung der Kommission (Rs. C-24/2004)

- Frage: Beihilfeneigenschaft staatlicher Förderzusage in Abgrenzung zur späteren Garantieübernahme → Verfahrensgegenstand: Kreditgarantie Schwedens zugunsten des schwedischen Betreibers des terrestrischen Netzes (Teracom AB)
- Mechanismus der Garantiegewährung: 1) Beschluss der schwedischen Regierung, von der für Staatsgarantien zuständigen Reichsschuldenverwaltung die Ausstellung einer Kreditgarantie anzufordern 2) Genehmigung durch die Reichsschuldenverwaltung 3) Garantieübernahmeerklärung der Regierung gegenüber dem zu begünstigenden Unternehmen
- Problem :
  - Notifizierung bereits bei Regierungsbeschluss erforderlich? → Beschluss enthielt Erklärung, dass Garantie erst nach Genehmigung durch Reichsschuldenverwaltung übernommen wird → Folgerung KOM: Beschluss stand unter Bedingung → Teracom war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch kein Recht eingeräumt, Kreditgarantie unabhängig von Kommissionsgenehmigung zu fordern → KOM: Für Bejahung einer Begünstigung Unbedingtheit und rechtliche Bindungswirkung der Inaussichtausstellung der staatlichen Förderung erforderlich → Solange Ankündigung noch unter Bedingung steht und Eintritt nicht (allein) von beihilfengewährender Stelle abhängt und nicht allein in Sphäre des betroffenen Unternehmens liegt, wird keine Maßnahme i.S.v.107 Abs. 1 AEUV in Gang gesetzt

# Folgerungen aus Teracom/ Begünstigungswirkung bei Ankündigung einer Garantie

Schlussfolgerung: Ankündigung von Fördermaßnahmen keine Begünstigung, wenn Umsetzung d. Ankündigung noch unter Bedingung steht, auf die weder Unternehmen noch staatl. Stelle alleinigen Einfluss haben

- Problem: Möglichkeit der Herauszögerung des Begünstigungseintritts durch geschickte Ausgestaltung des Fördermechanismus:
  - 1) Staat hat Festlegung der Anzahl behördeninterner Genehmigungsschwellen in der Hand → Wird Förderungsabsicht geg. aktuellen o. potentiellen Vertragspartner des Unternehmens kommuniziert, erhöht sich Unternehmensrating → Bonität d. Forderungen gegenüber Unternehmen steigt → Dennoch läge darin laut KOM noch keine Begünstigung, wenn Absichtserklärung noch unter Bedingung weiterer Genehmigung
  - 2) Gleiches Problem bzgl. Notifizierung: Hängt Eintritt d. Begünstigungswirkung von KOM-Genehmigung ab, kann Mitgliedstaat durch verzögerte Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen Beihilfentatbestandseröffnung hinauszögern → Währenddessen steigt aber Bonität d. Forderung gegenüber betr. Unternehmen
- Begünstigungswirkung bei Ankündigung einer Garantie:

Im Delta zw. Zusage der Garantie und tatsächlicher Übernahme erhöht sich Bonität der Forderungen gegenüber dem betr. Unternehmen, da Geschäftspartner bzw. potenzielle Investoren Ankündigung der staatlichen Einstandspflicht als Ausdr. von Vertrauen in wirtschaftliche Belastbarkeit werten → Ankündigung suggeriert Kreditwürdigkeit → erleichterter Liquiditätszugang → verbesserte Refinanzierungsmöglichkeiten → staatliche Garantiezusage = „Asset“ → bankbetriebswirtschaftlich messbare Steigerung der Bonität der Forderung gegenüber d. Unternehmen → Begünstigung (+)

Begünstigungsmerkmal verlangt keine Unbedingtheit der Förderzusage  
Aber: Rechtsverbindlichkeit der Erklärung erforderlich!

- Forderung nach Unbedingtheit als Voraussetzung für Begünstigungswirkung von Fördermittelaussichtstellung nicht haltbar
- Maßstab: Darlegungs- und Beweislast der Kommission zum Begünstigungsmerkmal
- Entscheidend: Fragliche Erklärung muss rechtsverbindlich sein, da sich nur durch dann **die Bonität der Forderungen gegenüber dem Unternehmen bankbetriebswirtschaftlich messbar erhöht**
- bloße **Verbesserung der Marktreputation** bankbetriebswirtschaftlich nicht messbar, reicht daher nicht für Bejahung d. Begünstigung

*Folgerungen für das Merkmal „staatliche Mittel“ - Beihilfenrechtsrelevanz von  
Förderzusagen erst bei Belastung des öffentlichen Haushalts*

- *EuGH in PreussenElektra: Belastung des öffentlichen Haushalts erforderlich → setzt Übertragung öffentlicher Mittel voraus → Zwar reicht potenzielle Haushaltsbelastung → dafür aber Rechtsverbindlichkeit der Erklärung zwingende Voraussetzung: nur dann Aufnahme in Haushaltsplan → **bedingte** Fördermittelzusagen erscheinen nicht im Haushaltsplan → Staatlichkeitsmerkmal nicht erfüllt → Sobald Bedingungseintritt erfolgt und Unternehmen rechtsverbindlichen u. unbedingten Anspruch erhält, ist staatliche Stelle zur Durchführung der angekündigten Maßnahme verpflichtet → öffentlicher Haushalt in Höhe des Anspruchsumfangs belastet*
- *Folglich: Asymmetrie zwischen den Merkmalen Begünstigung und Staatlichkeit der Mittel:*
  - Für Bejahung v. Begünstigung reicht jede staatliche Erklärung aus, die zur bankbetriebswirtschaftlich messbaren Steigerung der Bonität der Forderungen gegenüber dem betroffenen Unternehmen führt
  - Für Bejahung des Staatlichkeitsmerkmals hingegen unwiderrufliche (verbindliche) und unbedingte Haushaltsbelastung erforderlich

# Rechtssache *France Télécom* – *EuG, Urteil v. 21.5.2010*

- **Verfahrensgegenstand:** France Télécom 2001 Nettoverbindlichkeiten i.H.v. 63,5 Mrd. Euro, weitere Verschlechterung der Finanzlage bis Mitte 2002 → Französischer Wirtschaftsminister erklärt im Juli 2002 in Zeitungsinterview, dass „*sich der Staat als Aktionär wie ein besonnener Kapitalgeber verhalten und für den Fall, dass France Télécom finanzielle Schwierigkeiten haben sollte, die geeigneten Maßnahmen treffen*“ werde → Dez. 2002: Bekanntgabe der *Planung* einer Kreditlinieneröffnung v. 9 Mrd. Euro zugunsten von France Télécom in Form eines Aktionärsvorschlusses → Entsprechendes Angebot nahm France Télécom nicht an → Vorhaben wurde weder umgesetzt noch eingeleitet
- **Kommission:** Kreditlinieneröffnung im Zusammenhang mit Zeitungserklärungen von Juli 02 = rechtswidrige staatliche Beihilfe → Einräumung Kreditlinie zweifellos staatliche Mittelbelastung **UND** → Begünstigung durch Ankündigung staatlicher Unterstützung → dadurch wurden France Télécom Refinanzierungsmöglichkeiten eröffnet und Rating verbessert → Kapitalbeschaffung ermöglicht
- **EuG:** KOM-Entscheidung nichtig → Zwar aufgrund der öffentlichen Erklärungen wirtschaftlicher Vorteil (+) → Begünstigung (+), da Ministererklärungen nachweisbar Einfluss auf positive Reaktion der Ratingagenturen zugunsten von France Télécom → erhebliche „Imageaufwertung“ → ausschlaggebend für Refinanzierungsbeitrag bedeutender Finanzmarktteilnehmer → **ABER:** Keine Übertragung öffentlicher Mittel → Erklärungen von Juli 2002 begründeten keine unwiderrufliche Verpflichtung Frankreichs zur Gewährung einer genau bestimmten Finanzhilfe → Erforderlich für staatliche Haushaltsbelastung: „**konkrete, unbedingte und unwiderrufliche Bindung öffentlicher Mittel durch den Staat**“ → Voraussetzung: Erklärung enthält entw. genaue Höhe der zu investierenden Beträge bzw. der Schulden, für die Garantie übernommen werden soll oder wenigstens exakte Bestimmbarkeit des Umfangs d. Finanzrahmens → Spätere Pläne zur Gewährung eines Aktionärsvorschlusses zwar hinreichend konkret, aber keine Übertragung staatlicher Mittel, weil Angebot von France Télécom nie angenommen und vollzogen → keine Haushaltsbelastung

## Zwischenfazit: Asymmetrie zwischen Begünstigungswirkung und Staatlichkeitsmerkmal

- Staatliche Erklärung, mit der Fördermaßnahmen bzw. Garantieübernahme in Aussicht gestellt wird, ist dann **beihilfenrechtliche Begünstigung**, wenn sie nachweisbar die **Bonität der Forderungen gegenüber dem betroffenen Unternehmen bankbetriebswirtschaftlich messbar erhöht** → auch bei bestehender Bedingungsabhängigkeit
- Hingegen Bejahung des Merkmals **„staatliche Maßnahme“** nur dann, wenn Erklärung **rechtsverbindlich und unbedingt**, da nur dann öffentlicher Haushalt belastet wird (Ausnahme Potestativbedingung)

# Staatliche Zurechenbarkeit nach „Wienstrom“ (EuGH, Urteil v. 18.12.08)

- **Verfahrensgegenstand**: Österreichische Maßnahme zur Förderung von Stromerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Grundlage des österreichischen Ökostromgesetzes → Erzeugerunternehmen von KWK-Strom erhielten unter bestimmten Umständen ihre Anlagenbetriebskosten erstattet → Finanzierung der Maßnahme durch einheitlichen (von Netzbetreibern zusammen mit dem jeweiligen Nutzungsentgelt erhobenen) Zuschlag auf alle an die Endverbraucher gelieferten Strommengen, → Zuschlagseinziehung seitens mehrheitlich staatlich kontrollierter „Ökostromabwicklungsstelle“ → diese leitete Beträge weiter an die Energie-Control GmbH (= ebenfalls staatlich kontrollierte Regulierungsbehörde) → dort Aufteilung der Zuschläge (Grundlage: Ökostromgesetz) auf Erzeuger von KWK-Energie
- **Kommission**: Maßnahme = nicht angemeldete Beihilfe → konkrete Maßnahmengestaltung (= Staat übt per Gesetz Kontrolle über die Fördermittel aus und lenkt Mittelfluss außerdem über staatlich kontrollierte Stellen) führt zur Einordnung als eine allein vom Staat durchsetzbare fiskalische Beihilfenmaßnahme
- **Bestätigung durch EuGH**: Durch besondere Ausgestaltung des Finanzierungsmechanismus in Form v. gesetzlich verordnetem Zuschlag, der zudem durch staatlich kontrollierte Gesellschaft verwaltet wird, wird zeitlich vor Eintritt der Begünstigung der KWK-Unternehmen aus einer nicht-staatlichen Maßnahme eine dem Staat zurechenbare Fördermittelgewährung

# Beihilfentatbestände im Rahmen parafiskalischer Finanzierungsregelungen - *Société Régie Networks*

- **Ausgangspunkt:** Klage v. *Régie Networks* auf Erstattung des Betrags, den sie als parafiskalische Abgabe auf in französischen Medien ausgestrahlte Werbung entrichtet hatte → Abgabe diene gesetzlich festgeschriebener Finanzierung von staatlichen Zahlungen an gering gewinnbringende Hörfunkdienste in Frankreich → Schuldner der Abgabe = Vermarktungsgesellschaften der betroffenen Werbesendungen
- **Kommission:** Keine Einwände gegen Maßnahme → Beihilfeneempfänger = kleine, lokal beschränkte Radiosender → keine Handelsbeeinträchtigung; außerdem: *Art der Beihilfenfinanzierung* in Form von parafiskalischen Abgaben unterfällt nicht beihilfenrechtlichem Anwendungsbereich → daher im Rahmen der Kommissionsprüfung nicht zu berücksichtigen → Abgabe zur Finanzierung von Beihilfemaßnahmen nur dann überhaupt zu notifizieren (und von KOM zu prüfen), wenn nach erster allgemeiner Prüfung seitens des Mitgliedstaats Bestehen eines **Wettbewerbsverhältnisses zwischen Abgabepflichtigen und Empfängern der fraglichen Beihilfen** bejaht wird → Bei Fehlen dieses Wettbewerbsverhältnisses besteht **kein Gemeinschaftsinteresse** an Anmeldung und Überprüfung durch KOM

# Kritische Würdigung der Kommissionsansicht

- Grundlage der KOM-Argumentation: Bei Fehlen der genannten Wettbewerbsbeziehung besteht *ratione materiae* bereits kein Wettbewerbsverfälschungspotenzial i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV  
**ABER:** Art. 107 Abs. 1 AEUV gerade nicht nur bezogen auf Wettbewerbsverfälschung zwischen Begünstigtem und unmittelbaren Konkurrenten auf der gleichen Marktstufe → **Betroffen können vielmehr alle denkbaren Wettbewerbsbeziehungen des Begünstigten zu anderen Unternehmen, d.h. auch zu solchen auf benachbarten - vor- und nachgelagerten – Märkten sein** → Andernfalls wäre ausdrückliche **Einbeziehung von „Produktionszweigen“** in Geltungsbereich d. Beihilfenverbots nicht erklärlich → erfasst werden damit Maßnahmen, die gesamter Branche zugute kommen → diese erstrecken sich in der Regel auf mehrere Marktstufen → Fallen nicht zwangsläufig nur horizontal wirkenden Beihilfen wegen potenzieller Wettbewerbsgefährdung unter Beihilfenverbot, kann KOM-Beschränkung auf Wettbewerbsbeziehungen zwischen Marktteilnehmern auf nur einer Marktebene nicht richtig sein
- abzustellen nicht nur auf horizontale, sondern auf sämtliche Wettbewerbsbeziehungen des Begünstigten → Kommission hätte in *Régie Networks* Beihilfenrechtsrelevanz der Fördermaßnahme nicht bereits wg. fehlenden Wettbewerbs zwischen den Begünstigten und den die Maßnahme finanzieren Unternehmen ausschließen dürfen → Herkunft der die Beihilfe finanzierenden staatlichen Mittel für Beurteilung des Wettbewerbsverfälschungspotenzials nicht entscheidend
- Außerdem: Beurteilungsmonopol hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens von Wettbewerb und etwaigen Verfälschungen liegt allein bei Kommission → kann nicht – wie in *Régie Networks* geschehen – auf Mitgliedstaaten durch entspr. Begründung einer Prüfungsobliegenheit übertragen werden!

# EuGH in *Régie Networks*

## Wesentliche Feststellungen des EuGH:

1. Vorliegen von Wettbewerb ist eindeutig **kein Kriterium für die Reichweite der Notifizierungspflicht eines Mitgliedstaats**
2. Bereits die **Finanzierungsweise einer Beihilfe kann zur Unvereinbarkeit der gesamten Beihilfenregelung mit dem Gemeinsamen Markt führen**: Verstößt die Finanzierungsweise gegen außerbeihilfenrechtliche Vertragsbestimmungen (hier: gegen die Waren- und Dienstleistungsfreiheit, da die Abgabe auch von nicht-französischen Werbevermarktern erhoben wurde) und bleibt dies im Rahmen der beihilfenrechtlichen Überprüfung unberücksichtigt, ist abschließende Entscheidung der Kommission zwangsläufig fehlerhaft  
→ Beihilfe darf nicht getrennt von den Auswirkungen ihrer Finanzierungsweise untersucht werden, soweit letztere integraler Bestandteil der Beihilfenmaßnahme ist → Finanzierungsweise einer Maßnahme daher im Rahmen ihrer Notifizierung seitens des betroffenen Mitgliedstaats anzugeben, damit Kommission ihre Prüfung auf der Grundlage umfassender Informationen durchführen kann → andernfalls nicht auszuschließen, dass Kommission solche Beihilfen für mit dem Gem. Markt vereinbar erklärt, die sie bei Kenntnis ihrer Finanzierungsweise wegen Unvereinbarkeit mit nicht-beihilfenrechtlichen Vertragsbestimmungen nicht für vereinbar erklärt hätte

# Finanzierungsweise von Maßnahmen und Frage, wann Abgabe als Bestandteil einer Beihilfenmaßnahme gilt

- Parafiskalische Abgabe dann *Bestandteil einer Beihilfemaßnahme*, wenn zwischen der Abgabe und der betreffenden Beihilfe ein **zwingender Verwendungszusammenhang** in dem Sinne besteht, dass gemäß der einschlägigen nationalen Regelung das Abgabenaufkommen **ausschließlich und vollständig für die Finanzierung der Beihilfe verwendet wird** und sich der Umfang der Abgabe **unmittelbar auf den Umfang der Beihilfengewährung auswirkt** und deshalb die Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unmittelbar beeinflusst
- Konkrete Anhaltspunkte in der der Beihilfenmaßnahme zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung des betroffenen Mitgliedstaats erforderlich
  - *Régie Networks*: Umstand ausreichend, dass gemäß des einschlägigen französischen Dekrets das Nettoaufkommen der Abgabe auf die Vermarktung von Werbezeiten einem Hörfunk-Unterstützungsfonds zufließt, aus welchem die Beihilfen vom Beirat des Fonds an die ausgewählten Empfängerunternehmen vergeben wurden und dieser insbesondere nicht befugt war, die verfügbaren Mittel zu anderen Zwecken als für diese Beihilfen zu verwenden
  - Umfang einer parafiskalischen Abgabe beeinflusst den Umfang einer gewährten Beihilfe dann unmittelbar, wenn Höhe der Beihilfe der Höhe der verfügbaren Einnahmen aus der Abgabenerhebung vollumfänglich entspricht und das **Nettoaufkommen aus der Abgabe ausschließlich und vollständig für die Finanzierung der Beihilfen bestimmt ist und verwendet wird**

# Régie Networks in Zusammenschau mit Pearle und EARL Salvat

Régie Networks: Keine Diskussion (der vorgelagerten Frage), ob parafiskalische Abgabe **überhaupt den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt**

- Aufhebung der 2005 in **Pearle** angeklungenen Tendenz zum restriktiveren Verständnis des Staatlichkeitsmerkmals?
  - EuGH in **Pearle**: **Von staatlich kontrollierter Gesellschaft erhobener** Kostenbeitrag, der zur Finanzierung von Werbemaßnahmen an bestimmte Optikerunternehmen weitergegeben wurde, stellt keinen **direkten oder indirekten staatlichen Mitteltransfer** dar, da Finanzierung der Werbemaßnahme ausschließlich über die eingezogenen Beiträge erfolgte und diese **vollumfänglich und von vornherein zweckgebunden allein für diese Maßnahme erhoben wurden**
- Relativierung in **EARL Salvat** (2007): Verfahrensgegenstand war Förderung von französischen Weinproduzenten mittels Prämien und Werbekampagnen, deren Finanzierung teilweise durch seitens des zuständigen Branchenverbands erhobenen und verwalteten Beiträgen erfolgte → Branchenverband (CIVDN) staatlich kontrolliert → EuG bejahte staatliche Herkunft der Fördermittel → für Staatlichkeitsmerkmal unbedeutend, ob Beihilfe unmittelbar vom Staat gewährt oder über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung ausgegeben wird
  - Entscheidend vielmehr: *„die Rolle der staatlichen Stellen im Rahmen der Finanzierung einer Maßnahme“* und insbesondere ihre Möglichkeiten, *„durch die Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf [die finanzierende Einrichtung] die Verwendung der Mittel dieser Einrichtung zu steuern, um gegebenenfalls besondere Vorteile zugunsten bestimmter Unternehmen zu finanzieren“*

# Zwischenfazit zu parafiskalischen Abgaben

- Für Bejahung der staatlichen Herkunft von Fördermitteln maßgeblich: Autonomiegrad der die Maßnahme unmittelbar durchführende Stelle
  - Wird diese im Rahmen der Verwaltung von Geldern in ihrer Einzugs- bzw. Ausgabebetätigkeit staatlicherseits derart beeinflusst und kontrolliert, dass darin staatliche Beherrschung liegt, sind Maßnahmen dieser Stelle trotz eines verbleibenden Grads an Autonomie als staatlich im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen
- Keine Aussage in *EARL Salvat* zum erforderlichen Beherrschungsgrad
- Anhaltspunkte aus Rechtspraxis bzgl. Vergabe von Mitteln durch öffentliche Unternehmen: Beherrschender Einfluss jedenfalls dann zu vermuten, wenn öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des betreffenden Unternehmen hält oder über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungs- und Leistungs- oder Aufsichtsorgane bestellen kann
- ABER: Auch wenn Staat zur Kontrolle eines öffentlichen Unternehmens in der Lage ist und beherrschenden Einfluss auf Tätigkeiten des Unternehmens ausübt, **kann nicht ohne Weiteres vermutet werden**, dass diese Kontrolle in einem konkreten Fall tatsächlich ausgeübt wird (EuG in *EARL Salvat*)
  - **Ausschlaggebend** dabei (laut *Pearle*): **Reihe von Indizien** = insbesondere Eingliederung des Unternehmens in Strukturen der öffentlichen Verwaltung; Art seiner Tätigkeiten und deren Ausübung auf dem Markt; Rechtsstatus des Unternehmens; Intensität der behördlichen Aufsicht über die Unternehmensführung und „*jedes andere Indiz, das im konkreten Fall auf eine Beteiligung der Behörden oder auf die Unwahrscheinlichkeit einer fehlenden Beteiligung am Erlass einer Maßnahme hinweist, wobei auch deren Umfang, ihr Inhalt oder ihre Bedingungen zu berücksichtigen sind*“

# Fazit

- Die Unschärfen der Beihilfentatbestandsmerkmale erhöhen sich leider proportional zum Grad der Ausdifferenzierung dieser Merkmale in der Entscheidungspraxis der Kommission sowie der Rechtsprechung der Unionsgerichte
- Dies ist kein Paradoxon, sondern schlicht Ausdruck rechtsdogmatischer Insuffizienz
- Rechtsdogmatik hat hier die Aufgabe, ökonomisch messbare Begünstigungseffekte sprachlich präzise zu erfassen

# Präsentationsende

## Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!